



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Villmergen

26. Sitzung vom 29. Juni 2020

2020-99

- 204 **03.03 Baugesuche, Baubewilligungen**
Einwohnergemeinde Villmergen / Hochwasserschutzmassnahmen Chriesilochbach /
Baubewilligung Nr. 2020-0013

Bauvorhaben Hochwasserschutzmassnahmen Chriesiloch- bach, Ersatz Bachdurchlass Geislerain und Aus- bau Einlaufbauwerk Chaibengasse

Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Villmergen, Schulhausstrasse 17, 5612 Villmergen
Grundeigentümer	Diverse
Projektverfasserin	Hunziker, Zarn & Partner AG, Schachenallee 29, 5000 Aarau
Lage	Parzellen 2348, 2349 und 2515, Chaibengasse
Zone	Wald (W) und Wohnzone 2 (W2)
Gesuchsverfahren	Ordentliches Verfahren mit öffentlicher Auflage

I.

Sachverhalt:

1. Das Baugesuch lag vom 21. Februar 2020 bis 23. März 2020 öffentlich auf.
2. Gegen das Bauvorhaben gingen während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen ein.
3. Aufgrund zweier Schwachstellen entlang des Chriesilochbachs ergibt sich in der Gefahrenkarte «Hochwasser» für das Siedlungsgebiet von Villmergen eine mittlere Gefährdung. Aus Hochwasserschutzgründen soll der Bachdurchlass im Wald von 60 cm auf über 140 cm Durchmesser vergrössert und das Einlaufbauwerk an der Chaibengasse ebenfalls vergrössert und optimiert werden. Für den Ersatz des Bachdurchlasses im Wald sind temporäre Rodungen im Umfang von 158 m² nötig.
4. Das eingereichte Baugesuch wurde am 7. Februar 2020 sowie die ergänzende Stellungnahme am 5. Mai 2020 dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, zur Stellungnahme eingereicht.

II.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, zum vorliegenden Baugesuch Stellung genommen. In seiner Stellungnahme teilt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt mit, dass dem Baugesuch zugestimmt werden könne.
2. Das Bauvorhaben, inklusive Rodungsgesuch, wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Villmergen, dem Infoblatt «Am Rietenberg» und im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert.
3. Die Vergrösserung des Bachdurchlasses befindet sich im Wald und somit ausserhalb der Bauzone. Die Zonenkonformität beziehungsweise die Standortgebundenheit wurde demnach durch die kantonale Abteilung für Baubewilligungen geprüft.
4. Das Baugesuch entspricht den massgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Baubewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

III.

Entscheid:

Der Einwohnergemeinde Villmergen wird die Bewilligung für die Hochwasserschutzmassnahmen Chriesilochbach, Ersatz Bachdurchlass Geislerain und Ausbau Einlaufbauwerk Chaibengasse, Parzellen 2348, 2349 und 2515, gemäss den genehmigten Plänen sowie unter folgenden Bedingungen und Auflagen, erteilt:

1. Die Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, vom 15. Juni 2020, gilt mit folgenden Unterlagen als integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung:
 - Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom 20. Mai 2020.
2. Die Rodungsbewilligung ist bis 31. Dezember 2020 befristet. Danach ist jede Rodung verboten.
3. Mark- und Vermessungszeichen sind zu schützen und, wenn nötig, durch den Bezirksgeometer versichern zu lassen.
4. Das Bauprojekt ist nach den Regeln der Baukunst unter Berücksichtigung der geltenden SIA-Normen und SUVA-Sicherheitsvorschriften zu erstellen.
5. Abklärungen, ob im Baugrundstück Werkleitungen vorhanden sind, muss die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter vor Baubeginn bei den entsprechenden Werken und den Gemeindebetrieben vornehmen.
6. Gemäss dem Reglement über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenreglement) vom 11. September 2018 der Gemeinde Villmergen betragen die Baube-

willigungsgebühren ■■■ % der voraussichtlichen Baukosten. Diese werden anhand der geschätzten Baukosten von Fr. ■■■ erhoben. Die Bauherrschaft hat somit den Betrag von Fr. ■■■ zu leisten.

7. Die Publikationskosten betragen Fr. ■■■ (kantonales Amtsblatt und «Am Rieteborg»).
8. Die Baubewilligungsgebühren und die Publikationskosten sind spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfristen wird ein Verzugszins von ■■■ % erhoben.
9. Der Baubeginn, die Schlusskontrolle sowie allfällige weitere Meldungen gemäss dem beiliegenden Merkblatt zur Baubewilligung sind einzuhalten und zu befolgen.
10. Ergreift die Bauherrschaft innert Frist kein Rechtsmittel, so gilt dies als Anerkennung der Pflicht zur Einhaltung der vorstehenden Bedingungen.
11. Die Baubewilligung ist zwei Jahre gültig und kann nicht verlängert werden. Innerhalb dieser Zeit muss mit den Bauarbeiten begonnen werden, ansonsten verfällt die Baubewilligung. Eine allfällige Unterbrechung der Bauarbeiten darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Andernfalls müsste ein neues Baugesuch eingereicht werden.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

PA an:

- Einwohnergemeinde Villmergen, Schulhausstrasse 17, 5612 Villmergen
- Hunziker, Zarn & Partner AG, Schachenallee 29, 5000 Aarau
- [REDACTED], 5612 Villmergen; Fischenzpächter der Staatsfischerei Nr. 86 (**Orientierungskopie ohne Rechtsmittel**)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (**BVUA FB.20.309**)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Portmann & Partner, Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformatik, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten
- [REDACTED], 5612 Villmergen
- [REDACTED], 5612 Villmergen
- [REDACTED], 5612 Villmergen
- Kirchgemeinde Villmergen, Frau Claudia Keller, Kornweg 14, 5612 Villmergen
- [REDACTED], 5612 Villmergen
- [REDACTED], 5612 Villmergen
- [REDACTED], 5612 Villmergen
- Bauverwaltung, 5612 Villmergen



Für richtigen Auszug,

Gemeinderat


Ueli Lütolf, Gemeindeammann


Daniel Seiler, Gemeindeschreiber-Stellvertreter

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

20. Mai 2020

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1540

Gemeinde: Villmergen
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Villmergen
Bauvorhaben: Hochwasserschutzmassnahmen Chriesilochbach
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.20.309

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

In der Gemeinde Villmergen bestehen entlang des Chriesilochbachs an zwei Orten Schwachstellen bezüglich Hochwasserschutz. Deshalb weist die Gefahrenkarte "Hochwasser" für das Siedlungsgebiet von Villmergen eine mittlere Gefährdung aus. Aus Hochwasserschutzgründen sollen diese beiden Schwachstellen (zu kleiner Bachdurchlass im Wald und unterdimensioniertes Einlaufbauwerk an der Chaibengasse) saniert werden. Im Wald sollen ein neuer Bachdurchlass unter dem Waldweg, ein vorgelagerter Schwemmholtzrechen und eine Zufahrt für den Unterhalt erstellt werden. Dafür sind auf der Parzelle Nr. 2515 in Villmergen temporäre Rodungen im Umfang von 158 m² nötig.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 158 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 21. Februar bis 23. März 2020 in der Gemeinde Villmergen öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Hochwasserschutz gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Der Chriesilochbach weist beim Durchlass unter einem Waldweg eine hochwasserschutztechnische Schwachstelle auf. Der neue Bachdurchlass ist aufgrund der Lage des Chriesilochbachs **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 18. Februar 2020 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 20. Mai 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 158 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Villmergen wird für die Erstellung eines neuen Durchlasses eine Rodung im Umfang von 158 m² Waldboden bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf das folgende Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Villmergen	Schibe	Einwohnergemeinde Villmergen	2515	158
Total				158

Rodungskoordinaten: 2 660 560 / 1 244 315

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:100, visiert durch die Abteilung Wald am 20. Mai 2020.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

- 3.5 Als Ersatzaufforstungsfläche an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Villmergen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 158 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2021 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Villmergen hat die beiliegenden Kontrollformulare ausgefüllt rechtzeitig an den zuständigen Revierförster weiterzuleiten.

- 3.7 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von ■ Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

- 3.8 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

- 3.9 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen
- Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.8) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Villmergen (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Villmergen an:

- Einwohnergemeinde Villmergen (mit Beilagen)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3, Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Matthias Bruder (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Gemeinde Villmergen

GEMEINDE Villmergen

Gewässer Chriesilochbach

Projekt Hochwasserschutz Chriesilochbach
Ersatz Bachdurchlass (Schwachstelle V-Ch-1)

PLAN Rodungsplan 1:100

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreiserstamt 3 Lenzburg - Freiamt

Aarau, 20. Mai 20 *M. H. H. H.*

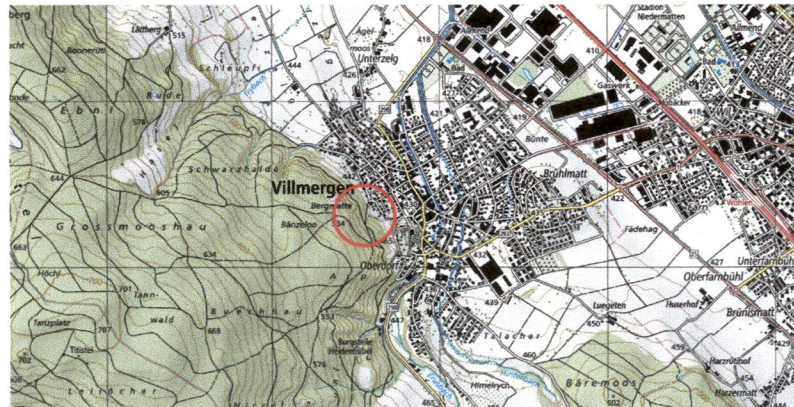
GEMEINDERAT VILLMERGEN

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand:

[Signature] *[Signature]*

Vorstudien	Vorprojekt	Bauprojekt	Auflageprojekt	Ausführungsprojekt	Ausgeführtes Werk
------------	------------	------------	----------------	--------------------	-------------------

ÜBERSICHTSSKIZZE:



PROJEKTVERFASSEN:

Hunziker, Zarn & Partner
Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau
Schachenallee 29, 5000 Aarau
Telefon: 062 823 94 61, Email: info@hzp.ch

PLAN NR.

FORMAT : 60 x 63 cm
FLÄCHE : 0.378 m²

PROJEKT

NAME

DATUM

GEZEICHNET

mw

19.10.2018

GEPRÜFT

an

08.01.2020

ÄNDERUNGEN

INDEX

A

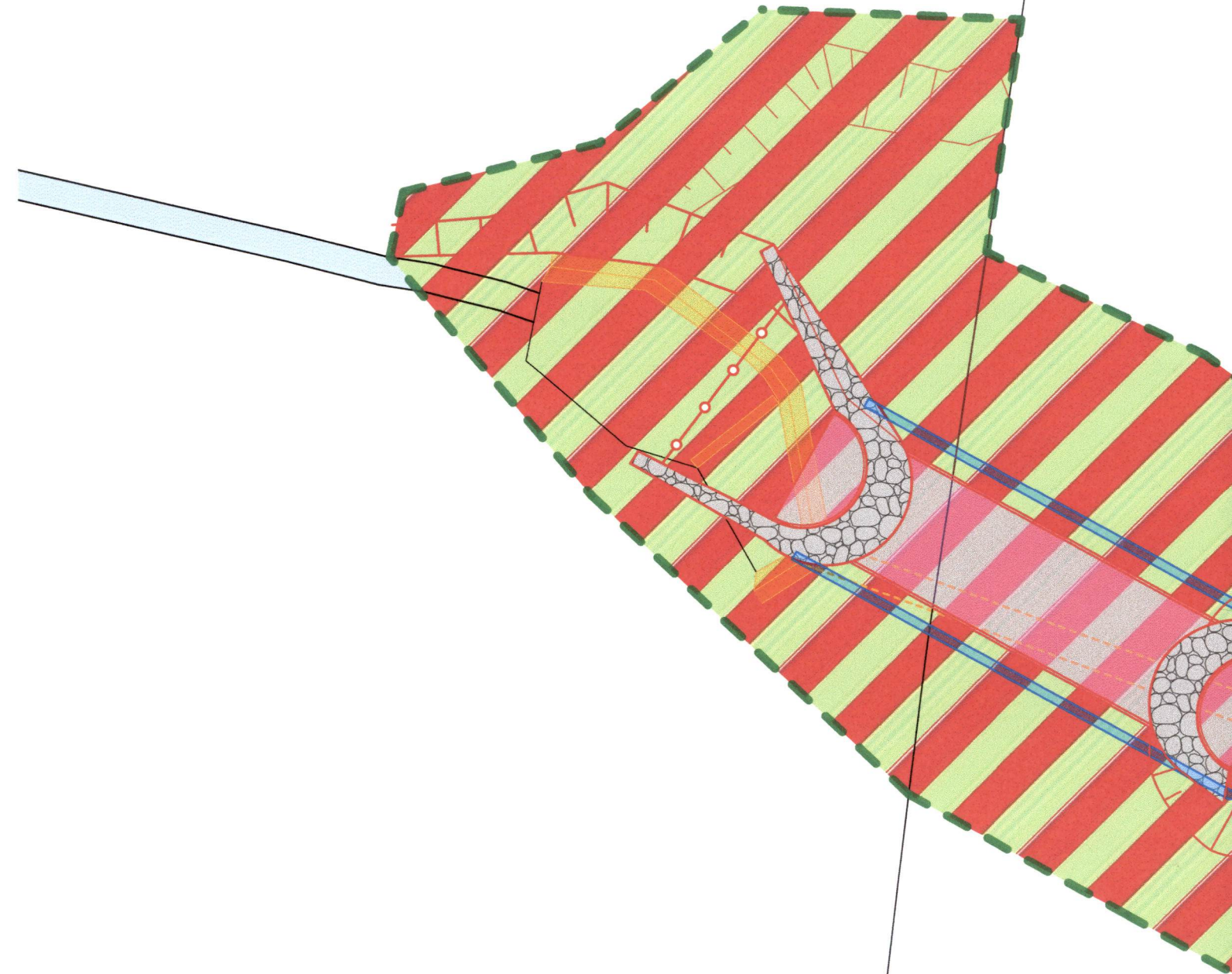
B

C

BAUHERR: Gemeindeverwaltung Villmergen
Schulhausstrasse 17
5612 Villmergen

FREIGABE

PLAN NR. A-1089.2



2515



Parzelle 2515

Eigentümer:
Einwohnergemeinde Villmergen

Rodungsfläche temporär: 158 m²
Rodungsfläche definitiv: 0 m²
Neue Waldfläche: 0 m²

